

# CECONOMY

## Erklärung des Vorstands der CECONOMY AG

vom 29. November 2017 zur Unternehmensführung

---

Dieser Erklärung zur Unternehmensführung liegt § 289a HGB in der vom 1. Januar 2016 bis 18. April 2017 geltenden Fassung ("§ 289a HGB a.F.") zu Grunde.

Die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung gibt die jüngste Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG gemäß § 161 AktG wieder und enthält eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats. Ferner enthält diese Erklärung Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken und zu den Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen sowie dem Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Informationen zur Corporate Governance im Unternehmen werden jährlich im Konzerngeschäftsbericht der CECONOMY AG im Kapitel Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht und sind zudem auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance abrufbar.

### 1. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Ein wesentliches Element der Corporate Governance deutscher Aktiengesellschaften ist die Trennung von Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle. Aufgaben und Verantwortung sind zwischen Vorstand und Aufsichtsrat klar verteilt.

a. Vorstand

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung hat der Vorstand der CECONOMY AG drei Mitglieder, denen gemäß dem der Geschäftsordnung für den Vorstand als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan die Ressorts Chief Executive Officer, Chief Financial Officer und Chief Legal & Compliance Officer zugewiesen sind. In ihren jeweiligen Ressorts sind die Mitglieder des Vorstands insbesondere für die nachfolgend bezeichneten Aufgabengebiete zuständig:

- Pieter Haas (Vorstandsvorsitzender, Chief Executive Officer und Arbeitsdirektor)  
Ressortverantwortung insbesondere für: MediaMarktSaturn, Strategy, Business Development, Portfolio Management, Communication, Public Policy, Sustainability, Human Resources, Audit und Retail Media Group
- Mark Frese (Chief Financial Officer)  
Ressortverantwortung insbesondere für: Accounting & Controlling, Reporting, Treasury, Investor Relations, M&A, Pensions, Orga- & IT- Support, Tax und Supply Chain Management
- Dr. Dieter Haag Molkenteller (Chief Legal and Compliance Officer)  
Ressortverantwortung insbesondere für: Corporate Law, Corporate Office, Competition & Antitrust, Data Protection, Compliance und Risk Management, einschließlich des GRC Komitees

Der Vorstand leitet die CECONOMY AG und den Konzern der CECONOMY AG in eigener Verantwortung. Zu den wesentlichen Führungsaufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der Unternehmensziele und der strategischen Ausrichtung des Konzerns, dessen Steuerung und Überwachung sowie die Unternehmensplanung. Darüber hinaus sichert der Vorstand die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, entscheidet über deren Vergabe innerhalb des Konzerns und ist verantwortlich für die Gewinnung und Förderung hoch qualifizierter Führungskräfte.

Grundlegende Regelungen für die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die sich der Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrats gegeben hat. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führt jedes einzelne Vorstandsmitglied seine Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung. Ausschüsse hat der Vorstand der CECONOMY AG nicht gebildet. Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung des Gesamtvorstands bedürfen, sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Hierzu zählen zum Beispiel alle grundsätzlichen Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der CECONOMY AG und der Gruppe. Die Koordination aller Geschäftsbereiche und die Repräsentation gegenüber den Aktionären sowie der Öffentlichkeit obliegen dem Vorstandsvorsitzenden. Er ist auch erster Ansprechpartner des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Beschlüsse fasst der Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung in der Regel in Sitzungen, die mindestens zwei Mal im Monat stattfinden sollen. Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält Vorgaben für die Einberufung und den Ablauf dieser Sitzungen und regelt auch die erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen.

#### b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG setzt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zu mindestens 30 Prozent aus Frauen (also mindestens sechs) und zu mindestens 30 Prozent aus Männern (also mindestens sechs) zusammen. Die Mitglieder verfügen in ihrer Gesamtheit über die gesetzlich geforderte Vertrautheit mit dem Sektor, in dem die CECONOMY AG tätig ist.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gehören dem Aufsichtsrat der CECONOMY AG die nachfolgend genannten Mitglieder an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender, Vertreter der Anteilseigner)
- Jürgen Schulz (stellv. Vorsitzender, Vertreter der Arbeitnehmer)
- Ulrich Dalibor (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Karin Dohm (Vertreterin der Anteilseigner)

- Dr. Bernhard Düttmann (Vertreter der Anteilseigner)
- Daniela Eckardt (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Stefanie Friedrich (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Ludwig Glosser (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Julia Goldin (Vertreterin der Anteilseigner)
- Jo Harlow (Vertreterin der Anteilseigner)
- Dr. Florian Funck (Vertreter der Anteilseigner)
- Peter Küpfer (Vertreter der Anteilseigner)
- Rainer Kuschewski (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Birgit Popp (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Dr. Fredy Raas (Vertreter der Anteilseigner)
- Dr. jur. Hans-Jürgen Schinzler (Vertreter der Anteilseigner)
- Regine Stachelhaus (Vertreterin der Anteilseigner)
- Vinko Vrabec (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Angelika Will (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Sylvia Woelke (Vertreterin der Arbeitnehmer)

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung, auch im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Unternehmensziele. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat in die Planungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung des CECONOMY Konzerns ebenso ein wie in Entscheidungen über bedeutende Maßnahmen und Geschäfte. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Zustimmungspflichten hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands weitere eigene Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands festgelegt. Dem Aufsichtsrat ist es unbenommen, weitere Geschäfte und Maßnahmen durch entsprechenden Beschluss für zustimmungsbedürftig zu erklären.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG tritt zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen. Regelungen zur Einberufung von Sitzungen sowie zur Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

Einzelheiten zu den Sitzungen und zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG außerhalb der Sitzungen im Geschäftsjahr 2016/17 werden im Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der Festlegungen in den Geschäftsordnungen des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats sowie aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Tätigkeit durch vier aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse unterstützt:

#### Aufsichtsratspräsidium

Unter Beachtung von § 107 Abs. 3 Satz 4 AktG beschließt das Aufsichtsratspräsidium anstelle des Aufsichtsrats über nicht vergütungsrelevante Bestandteile der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, die Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Genehmigung der Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen außerhalb der Gruppe, die Nachfolgeplanung des Vorstands und Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG. Das Aufsichtsratspräsidium beschließt außerdem über die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89 und 115 AktG genannten Personenkreis (insbesondere Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder). Sofern jedoch die Gewährung eines Darlehens an ein Mitglied des Vorstands als Vergütungsbestandteil aufzufassen ist, wird das Aufsichtsratspräsidium lediglich vorbereitend tätig. Das Aufsichtsratspräsidium beschließt ferner über die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG. Ebenso beschließt es über Rechtsgeschäfte, die gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Außerdem ist dem Aufsichtsratspräsidium die Befugnis übertragen, in solchen Fällen, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch eine Abstimmung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann, anstelle des Aufsichtsrats zu beschließen. Schließlich trifft das Aufsichtsratspräsidium Beschlüsse in allen sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat durch Beschluss dem Aufsichtsratspräsidium übertragen hat.

Vorbereitend wird das Aufsichtsratspräsidium für den Aufsichtsrat tätig und gibt gegebenenfalls Beschlussempfehlungen ab im Hinblick auf die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Festlegung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands sowie die individuelle Festsetzung und gegebenenfalls Herabsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 87 Absätze 1 und 2 AktG, die Überwachung der Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung.

Den Vorsitz im Aufsichtsratspräsidium führt nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG der Aufsichtsratsvorsitzende. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsratspräsidiums ist nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Dem Aufsichtsratspräsidium gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Jürgen Schulz
- Regine Stachelhaus
- Vinko Vrabec

#### Prüfungsausschuss

Anstelle des Aufsichtsrats nimmt der Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben wahr: Befassung mit Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, Erörterung der Quartalsfinanzberichte und des Halbjahresfinanzberichts sowie Diskussion von Teilergebnissen der Prüfung. Zu den weiteren Aufgaben zählen die Überwachung der Abschlussprüfung sowie die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Überwachung und Gewährleistung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers während der Prüfungsdurchführung sowie die Befassung mit den vom Abschlussprüfer erbrachten zusätzlichen Leistungen und die Billigung der Erbringung nicht verbotener Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und sein Netzwerk an die Gesellschaft oder ein Unternehmen der Gruppe. Ferner ist dem Prüfungsausschuss die Durchführung von Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für Abschlussprüfermandate nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die externe Rotation des Abschlussprüfers übertragen. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem mit Fragen der Konzernsteuerplanung und mit dem Bericht des Vorstands zu Spenden.

Daneben wird der Prüfungsausschuss zu den nachfolgenden Themen vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig und gibt Beschlussempfehlungen ab: Befassung mit Fragen des Risikomanagements und Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, Überwachung der Wirksamkeit der internen Revision, interner Kontrollsysteme sowie sogenannter „Anti-Fraud“-Maßnahmen. Der Ausschuss befasst sich mit Fragen der Compliance und Überwachung des Compliance-Management-Systems im Konzern. Der Ausschuss prüft den Jahres- und Konzernabschluss einschließlich der jeweiligen Lageberichte auf Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung und der ergänzenden Ausführungen des Abschlussprüfers und der Auswertung der Prüfberichte sowie der Prüfung des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns. Weiter befasst sich der Ausschuss vorbereitend für den Aufsichtsrat mit dem Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers sowie mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und mit dem Abschluss der Honorarvereinbarung. Schließlich befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Mittelfristplanung und dem Jahresbudget für die Gruppe.

Gemäß der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses sind der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter kraft dieser Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses; sie können jedoch die Mitgliedschaft ablehnen. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende und/oder sein Stellvertreter die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss nicht übernehmen, tritt an ihre Stelle jeweils ein durch den Aufsichtsrat gewähltes Mitglied.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Prüfungsausschuss ergeben sich aus dem Gesetz und der Geschäftsordnung des Ausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Vertreter der Anteilseigner sein. Einem ehemaligen Mitglied des Vorstands, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, soll weder der Vorsitz noch der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss übertragen werden. Auch soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen ("financial expert"). Die weiteren Mitglieder sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, möglichst ein Mitglied zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Die Anforderungen sind in der gegenwärtigen Besetzung des Prüfungsausschusses sämtlich erfüllt.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung ist der Prüfungsausschuss wie folgt besetzt:

- Dr. jur. Hans-Jürgen Schinzler (Vorsitzender)
- Jürgen Schulz (stellvertretender Vorsitzender)
- Ulrich Dalibor
- Karin Dohm
- Dr. Florian Funck
- Peter Küpfer
- Rainer Kuschewski
- Sylvia Woelke

#### Nominierungsausschuss

Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der CECONOMY AG werden durch die Hauptversammlung gewählt. Dem Nominierungsausschuss ist die Aufgabe zugewiesen, dem Aufsichtsrat für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern als Anteilseignervertreter geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Der Ausschuss sucht nach geeigneten Kandidaten und spricht Empfehlungen an den Aufsichtsrat aus. Dabei berücksichtigt der Ausschuss die gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Besetzung des Aufsichtsrats sowie die vom Aufsichtsrat selbst benannten Ziele für seine eigene Besetzung. Der Nominierungsausschuss achtet bei seinen Vorschlägen auch darauf, dass eine fachlich qualifizierte Besetzung der Ausschüsse erfolgen kann.

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird der Ausschuss gebildet aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Anteilseignervertretern. Der Ausschuss ist mehrheitlich mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Diese Anforderungen sind in der gegenwärtigen Besetzung des Ausschusses sämtlich erfüllt.

Der Nominierungsausschusses ist im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung mit den nachfolgend genannten Personen besetzt:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Dr. Bernhard Düttmann

- Dr. jur. Hans-Jürgen Schinzler
- Regine Stachelhaus

### Vermittlungsausschuss

Das Mitbestimmungsgesetz schreibt die Einrichtung eines Vermittlungsausschusses vor. Der Vermittlungsausschuss hat die gesetzliche Aufgabe, in den in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG beziehungsweise in § 31 Abs. 5 MitbestG in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Fällen Vorschläge für die Bestellung beziehungsweise den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands zu erarbeiten.

Dem Vermittlungsausschuss gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung die folgenden Herren an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Jürgen Schulz (stellvertretender Vorsitzender)
- Dr. Bernhard Düttmann
- Ludwig Glosser

### c. Information des Aufsichtsrats durch Ausschüsse und Vorstand

Über Beschlüsse und wesentliche Aspekte der Beratungen der Ausschüsse berichtet der jeweilige Ausschussvorsitzende dem Aufsichtsrat zeitnah, im Regelfall mündlich in der jeweils nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

Die Information des Aufsichtsrats beziehungsweise seiner Ausschüsse durch den Vorstand ist gesetzlich geregelt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, aufgrund etwaiger Regelungen in dieser Geschäftsordnung oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bzw. einer Geschäftsordnung eines Ausschusses des Aufsichtsrats oder aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall. Zur weiteren Konkretisierung der gesetzlichen Informationspflichten kann der Aufsichtsrat als Teil der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder als Teil der Geschäftsordnung des Vorstands eine besondere Informationsordnung erlassen und beispielsweise einen Sitzungs- und

Themenplan des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse festlegen, der vorgibt, wann welche regelmäßigen Berichte erstattet und die entsprechenden Regelthemen erörtert werden sollen. Von dieser Befugnis hat der Aufsichtsrat aktuell noch keinen Gebrauch gemacht, da sich eingedenk der im Geschäftsjahr 2016/17 erfolgten Aufteilung der ehemaligen METRO GROUP und des Aufbaus der CECONOMY AG als unabhängiges Unternehmen noch kein einem Regelplan entsprechender Regelbetrieb eingestellt hat.

d. Effizienzprüfungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der ehemaligen METRO AG hat regelmäßig in einem Turnus von zwei Jahren die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft. Mit Blick darauf, dass sich der Aufsichtsrat der CECONOMY AG im vergangenen Geschäftsjahr – im Wesentlichen bedingt durch die Aufteilung der METRO GROUP – zur Hälfte personell erneuert hat, ist die Durchführung einer Effizienzprüfung in diesem Jahr noch nicht sinnvoll. Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG wird den Turnus der regelmäßigen Effizienzprüfungen im zweiten Jahr nach der Aufteilung wieder aufnehmen.

e. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der METRO AG haben sich im Geschäftsjahr 2016/17 eingehend mit der Erfüllung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Sie haben im September 2017 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

*"Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der Abgabe der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der METRO AG (nunmehr: CECONOMY AG – die "Gesellschaft") aus September 2016 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde.*

1. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK

*Seit der Abgabe der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft aus September 2016 hat die Gesellschaft die Aufteilung des Konzerns in zwei unabhängige, börsennotierte Unternehmen, eines mit dem Geschäftsbereich Wholesale & Food Specialist und eines mit dem Geschäftsbereich Consumer Electronics, vorbereitet.*

*Die Aufteilung der vormaligen METRO GROUP ist mit der Eintragung der Spaltung im Handelsregister der Gesellschaft am 12. Juli 2017 und damit im Laufe des Geschäftsjahres 2016/17 wirksam geworden. Das Vorstandsvergütungssystem, das 2014 vom Aufsichtsrat beschlossen wurde, berücksichtigte die Aufteilung der METRO GROUP nicht. Vor diesem Hintergrund wurden im vergangenen Geschäftsjahr neue, spezifisch auf die jeweilige Geschäftstätigkeit der beiden neuen Einheiten ausgerichtete, Vorstandsvergütungssysteme entwickelt und mit Geltung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufteilung eingeführt. Geändert wurden die Erfolgsziele und Vergleichsparameter sowohl der einjährigen variablen Vergütung ("Short Term Incentive") als auch hinsichtlich der mehrjährigen variablen Vergütung ("Long Term Incentive") und in diesem Kontext auch über den Umgang mit den bereits begebenen Tranchen der mehrjährigen variablen Vergütung entschieden.*

*Durch diese unterjährige Anpassung wurde von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK abgewichen. Nach dieser Empfehlung soll hinsichtlich der variablen Teile der Vorstandsvergütung eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.*

*Die Abweichung erfolgte erwartungsgemäß. Bereits in dem zukunftsgerichteten Teil der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2016/17 von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK (in der damals geltenden Fassung vom 5. Mai 2015) voraussichtlich abgewichen werden würde, wenn die Aufteilung planmäßig im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.*

## *2. Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK*

*Nachdem nach der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft im Februar 2017 zu der geplanten Aufteilung der vormaligen METRO GROUP der Geschäftsbereich Wholesale & Food Specialist in der Bilanz der Gesellschaft als sog. nicht fortgeführte Aktivitäten ("Discontinued Operations") im Sinne von IFRS 5 auszuweisen war, wurden die von dieser Maßnahme betroffenen Zwischenberichte zum 31. März 2017 und zum 30. Juni 2017 zwar innerhalb der gesetzlichen Fristen aber – abweichend von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK – nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Nach dieser Empfehlung sollen die verpflichtenden*

*unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.*

*Die Abweichung erfolgte erwartungsgemäß. Bereits in dem zukunftsgerichteten Teil der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2016/17 von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK (in der damals geltenden Fassung vom 5. Mai 2015) voraussichtlich abgewichen werden würde, da erwartungsgemäß davon auszugehen war, dass sowohl die Maßnahmen des Ausweises als "nicht fortgeführte Aktivitäten" wie auch die erwartete Dekonsolidierung des Geschäftsbereichs Wholesale & Food Specialist insbesondere angesichts der Größe des abzuspaltenden Geschäftsbereichs mit einem signifikant erhöhten Aufwand verbunden sein würden.*

*Auch In dem kommenden Geschäftsjahr 2017/18 ist bereits jetzt eine Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK absehbar, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2017/18 für den 17. Mai 2018 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegeben Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums vorgesehen ist. Die Veröffentlichung wird aufgrund der Reorganisation im Zusammenhang mit der Aufteilung und dem damit verbundenen Übergang zu einer eigenständig börsennotierten Holding erst nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen können."*

Die aktuelle und nicht mehr aktuelle Erklärungen gemäß § 161 AktG macht die CECONOMY AG auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance dauerhaft zugänglich.

## 2. Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG setzt sich gemäß den einschlägigen Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes, des Aktiengesetzes und der Satzung der Gesellschaft aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer sowie zu mindestens 30 Prozent jeweils aus Frauen beziehungsweise Männern (also auf Seiten der Anteilseignervertreter und auf Seiten der Arbeitnehmervvertreter jeweils mindestens drei)

zusammen. Die Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der CECONOMY AG folgt den Vorgaben des Aktiengesetzes zur Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen. Die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner übertreffen jeweils die für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG geltende Geschlechterquote in Höhe von 30 Prozent gesondert. Dem Aufsichtsrat gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung fünf weibliche Mitglieder auf der Seite der Arbeitnehmer und vier weibliche Mitglieder auf der Seite der Anteilseigner an.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Insbesondere achtet der Aufsichtsrat im Sinne des Kodex auf Vielfalt und strebt eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Im Geschäftsjahr 2016/17 gehörte dem Vorstand der CECONOMY AG beziehungsweise METRO AG noch keine Frau an. In Bezug auf die Regelung in § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes, die Vorgaben zu Zielgrößen für eine Geschlechterquote im Vorstand macht, hatte der Aufsichtsrat der ehemaligen METRO AG am 30. September 2015 beschlossen, dass dem Vorstand der ehemaligen METRO AG bis zum 30. Juni 2017 nach den Planungen des Aufsichtsrats und auf Basis der geltenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder keine Frau angehören können würde. Bei der Beschlussfassung im September 2015 war noch nicht absehbar, dass durch die Eintragung der Spaltung eine Veränderung der Vorstandsbesetzung eintreten würde, welche eine grundlegend neue Bewertung der Zielvorgabe erfordert. Nach der Spaltung hat der Aufsichtsrat daher im Geschäftsjahr 2016/17 abermals gemäß dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen Zielgrößen und Fristen für die Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand beschlossen. Nach Maßgabe des Gesetzes dürfen die Fristen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Mit Blick auf die laufenden Bestellungen der aktuellen Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass dem Vorstand der CECONOMY AG bis zum 30. September 2020 voraussichtlich keine Frau angehören wird. Diese Zielvorgabe hat der Aufsichtsrat jedoch verbunden mit einem längerfristigen Ausblick, wonach dem Vorstand langfristig, das heißt in einem Zeitfenster bis zum 30. Juni 2022, mindestens eine Frau angehören soll. Dies entspräche bei einer denkbaren Besetzung des Vorstands mit drei beziehungsweise vier Personen einer Quote von mindestens 25 Prozent.

In seiner Sitzung am 15. September 2015 hatte der Vorstand der ehemaligen METRO AG die Zielgröße von jeweils 25% für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der METRO AG bis zum Stichtag 30. Juni 2017 festgelegt. Die Zielgröße wurde in der ehemaligen METRO AG vor der Spaltung jeweils nicht erreicht. Zugleich hat sich durch die Spaltung aber auch die Besetzung in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands in einer Weise verändert, die eine grundlegend neue Bewertung der Zielvorgaben erforderlich gemacht hat. Für die erste und die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der CECONOMY AG daher in

seiner Sitzung am 25. September 2017 Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Höhe von mindestens 15% in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG und in Höhe von mindestens 45% in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG festgelegt, die bis zum 30. September 2019 erreicht werden sollen.

### 3. Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

#### a. Compliance

Die geschäftlichen Aktivitäten des Konzerns der CECONOMY AG unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards. Mit dem konzernweiten Compliance-Managementsystem bündelt die CECONOMY Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln.

Das Compliance-Managementsystem zielt darauf ab, Regelverstößen im Unternehmen systematisch und dauerhaft vorzubeugen, diese aufzudecken und zu sanktionieren. Dazu identifiziert der CECONOMY Konzern regelmäßig verhaltensbedingte Compliance-Risiken, etabliert die erforderlichen organisatorischen Strukturen und lässt die Risiken konsistent durch die jeweils verantwortlichen Fachbereiche steuern und kontrollieren. Im Rahmen des systematischen Berichtswesens werden die wesentlichen Compliance-Risiken und -Maßnahmen transparent dargestellt und dokumentiert. Durch Mitarbeiterbefragungen, interne Kontrollen und Prüfungshandlungen wird ermittelt, welche Weiterentwicklungen des Compliance-Managementsystems sinnvoll sind.

Für alle Holding- und Landesgesellschaften des Konzerns stehen Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner und Berater für die verantwortlichen Geschäftsleitungen und Mitarbeiter zur Verfügung. Der Compliance Officer der CECONOMY AG berichtet unmittelbar an den Chief Legal & Compliance Officer der CECONOMY AG.

Um verhaltensbedingte Risiken konsistent zu steuern, hat die CECONOMY AG klare Verantwortlichkeiten für Risikobereiche zugewiesen, eindeutige Verhaltensrichtlinien kommuniziert sowie geeignete Risikosteuerungs- und Kontrollprozesse entwickelt und bereitgestellt. Hinzu kommen verpflichtende Compliance-Schulungen, systematische und adressatengerechte Kommunikationsmaßnahmen sowie ein konsistenter und konsequenter Umgang mit Compliance-Vorfällen und deren Aufarbeitung. Zudem steht Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden des CECONOMY Konzerns ein professionelles Meldesystem zur Verfügung, über das sie dem Unternehmen beobachtete oder potentielle Verstöße – bei

Bedarf auch anonym – in allen Konzernsprachen mitteilen können. Die Compliance-Funktion gewährleistet, dass diesen Hinweisen in angemessener Form nachgegangen wird.

Der Code of Conduct der CECONOMY AG bildet den inhaltlichen Kern der Compliance-Initiativen des CECONOMY Konzerns. Wesentliche Bausteine des Compliance-Programms sind zudem die Verhaltensrichtlinien und -leitfäden zum Kartellrecht sowie zum Themenkomplex Antikorruption. Unmittelbar verbunden mit den Initiativen des Compliance-Programms sind adressatenorientierte Schulungsprogramme sowie die Gestaltung und Prüfung interner Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Die Wirksamkeit der internen Compliance-Kontrollen ist regelmäßig Teil des Prüfungsplans der internen Revision.

Weitere Informationen zum Thema Compliance sind auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik Unternehmen – Compliance abrufbar. Dort lässt sich auch der Code of Conduct der CECONOMY AG herunterladen.

#### b. Risiko- und Chancenmanagement

Ein weiterer integraler Bestandteil der wertorientierten Unternehmensführung ist das Risikomanagement des CECONOMY Konzerns. Hierbei handelt es sich um einen systematischen, den gesamten Konzern umfassenden Prozess, der das Management dabei unterstützt, Risiken und Chancen zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Risiko- und Chancenmanagement bilden somit eine Einheit. Das Risikomanagement macht ungünstige Entwicklungen und Ereignisse frühzeitig transparent und analysiert ihre Auswirkungen. So kann das Unternehmen gezielt geeignete Maßnahmen zur Bewältigung einleiten. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, sich ergebende Chancen gezielt zu nutzen. Das Risiko- und Chancenmanagement wird ebenso wie das Compliance-Managementsystem kontinuierlich weiterentwickelt.

Weitere aktuelle Informationen zum Thema Risikomanagement sind im jährlichen Geschäftsbericht der CECONOMY AG enthalten. Dieser ist auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik Investor Relations – Publikationen abrufbar. Jeweils Mitte Dezember eines Jahres wird der Geschäftsbericht für das am 30. September des betreffenden Jahres endende Geschäftsjahr veröffentlicht.

#### c. Verantwortung

CECONOMY erleichtert das Leben in der digitalen Welt. Die entsprechenden Produkte und Technologien sind auf den ersten Blick wegen ihres Stromverbrauchs nicht zwangsläufig

nachhaltig. Sie eröffnen aber beispielsweise durch die bedarfsgerechtere Steuerung von Heizung, Kühlung und Licht völlig neue Möglichkeiten für einen nachhaltigen Lebensstil. Gleichzeitig schafft das World Wide Web Transparenz über Produkteigenschaften und über die Nachhaltigkeits-Governance von Unternehmen. Weil CECONOMY die Vorteile der Digitalisierung für Kunden nutzbar macht, ist es konsequent, diese auch für sich selbst zur Anwendung zu bringen. Wir übernehmen deshalb Verantwortung und leiten unsere beteiligten Unternehmen an, ihre ökonomischen Ziele über gesetzliche Vorgaben hinaus mit den gesellschaftlichen Anforderungen in Einklang zu bringen. Dabei berücksichtigen wir die Grenzen unserer Umwelt. Wir handeln damit heute für morgen. Dies bedeutet für unsere Geschäftstätigkeit, Mehrwert zu schaffen und gleichzeitig belastende Auswirkungen zu verringern. So werden wir nachhaltig in allem, was wir tun.

#### Nachhaltigkeitsansatz

Die CECONOMY AG befindet sich seit der Spaltung in der Konzeptionierung und Entwicklung eines eigenen Ansatzes, um Nachhaltigkeit die notwendige Wichtigkeit und Präsenz in der Strategie des Gesamtunternehmens zu geben. Dieser Ansatz basiert auf einer Roadmap für die nächsten zwölf Monate, die mit einer umfassenden Wesentlichkeitsanalyse im Kalenderjahr 2017 begann.

#### Verankerung von Nachhaltigkeit bei CECONOMY

Durch Gründung eines „Sustainability Committees“ wollen wir die Verankerung von Nachhaltigkeit in der CECONOMY AG gewährleisten. Als Blueprint dient das „Sustainability Committee“ von MediaMarktSaturn, das im November 2015 gegründet wurde und vierteljährlich tagt. Das Sustainability Committee von CECONOMY wird verantwortlich sein für die Festlegung der Konzernstrategie für Sustainability, die als Grundlage und Orientierung für die individuellen Strategien der Beteiligungsgesellschaften gilt. Inhaltlich sollen sowohl Nachhaltigkeitsthemen der CECONOMY AG als auch der Stand der Programme und Aktivitäten der Beteiligungsgesellschaften besprochen und entschieden werden.

Der Teilnehmerkreis des Sustainability Committees von CECONOMY wird vom Chairman und dem Vice-Chairman aus den Beteiligungen zusammengesetzt, wobei die Teilnehmer zunächst mehrheitlich aus MediaMarktSaturn und der CECONOMY AG bestehen sollen.

## Nachhaltigkeitsansatz der MediaMarktSaturn Retail Group

Der Nachhaltigkeitsansatz von MediaMarktSaturn, unserer größten Beteiligung, knüpft eng an der Vision und Strategie von CECONOMY an. Danach versteht sich MediaMarktSaturn als verantwortungsvoller und nachhaltiger Partner, täglicher Begleiter und Navigator für Konsumenten in einer immer digitaler werdenden Welt. Als Anbieter von Produkten und Services, die einen erheblichen Einfluss auf Gesellschaft und Umwelt haben, leitet MediaMarktSaturn aus dieser Mission auch Nachhaltigkeitsziele ab, die sie in drei Handlungsdimensionen gliedert.

Für die Zukunft hat sich MediaMarktSaturn vorgenommen, Nachhaltigkeit als festen Bestandteil in die Geschäftspraxis zu integrieren. Dabei bieten Digitalisierung und neue Servicekonzepte sowie ein breites Angebot an nachhaltigen Produkten immer mehr Anknüpfungspunkte, insbesondere dem Kunden in Sachen Nachhaltigkeit zur Seite zu stehen sowie dem Anspruch als verantwortungsvolles Unternehmen gerecht zu werden.

Weitere Informationen zum Thema Sustainability sind auf der Website [www.ceconomy.de](http://www.ceconomy.de) unter der Rubrik Sustainability abrufbar.